

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Langen (Hessen)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), und der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen am 06.09.2018 folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Langen (Hessen) beschlossen, die nach Änderungsbeschluss vom 29.02.2024 wie folgt lautet:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Langen erhebt eine Steuer auf Spiel- oder Geschicklichkeitsapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a. die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b. das Spielen um Geld oder Sachwerte in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich

1. zu § 2a: nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahmen abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen),
2. zu § 2b: nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt zu § 2 Buchstabe a je angefangenem Kalendermonat und Apparat in Spielhallen, Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
- für Apparate mit und ohne Gewinnmöglichkeit 22 v. H. der Bruttokasse,
- zu § 2 Buchstabe b je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 30 Euro.
- (2) Weist die elektronisch gezahlte Bruttokasse einen Betrag von weniger als Null Euro aus (negative Bruttokasse), so besteht keine Möglichkeit, diese mit der positiven Bruttokasse anderer Apparate in diesem Kalendermonat oder mit der positiven Bruttokasse des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Apparate in den Vor- oder Folgemonat zu verrechnen.
- (3) Der Gesamtbetrag ist auf volle Euro nach unten abzurunden.
- (4) Sofern ein Apparat ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Absatz 4 ermöglicht, verfügt, beträgt die Steuer je angefangenem Kalendermonat und Apparat bei Aufstellung in Spielhallen, Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 60 Euro.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2a gilt der Halter als Veranstalter. Halter ist der Eigentümer. Sofern der Apparat vom Eigentümer einem Dritten zur Nutzung überlassen wird, ist dieser der Halter.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a. im Falle des § 2a das Aufstellen von Apparaten,
- b. im Falle des § 2b den Beginn des Spielbetriebes und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume

unverzüglich dem Magistrat der Stadt Langen (Fachdienst 33, Referat Kasse und Steuern) mitzuteilen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Die Steuer gemäß § 4 wird durch Abgabenbescheide erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (3) Die Steuer gemäß § 4 ist zu den im Abgabenbescheid genannten Fälligkeiten zu entrichten. Gleiches gilt für Steuererstattungen.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind dem Magistrat der Stadt Langen (Fachdienst 33, Referat Kasse und Steuern) bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres Zählwerk-Ausdrucke für das abgelaufene Kalendervierteljahr vorzulegen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerk-Ausdruckes, sämtliche Einsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen. Die vorgenannten Daten können nach vorheriger Zustimmung des Magistrats der Stadt Langen (Fachdienst 33, Referat Kasse und Steuern), auch auf elektronischem Wege übermittelt werden.
- (5) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 6 und § 7 Abs. 4 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Stadt Langen (Fachdienst 33, Referat Kasse und Steuern) geschätzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten.

§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Der Magistrat der Stadt Langen (Fachdienst 33, Referat Kasse und Steuern) ist berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Feststellung und Nachprüfung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerk-Ausdrucke zu verlangen.

§ 9 Geltung anderer Gesetze für die Steuererhebung

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6a des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Langen vom 02.12.2016 außer Kraft.

Langen, 2018-09-11
DER MAGISTRAT DER STADT LANGEN

Gebhardt
Bürgermeister

Vorgenannte Satzung wurde am 14. September 2018 in der Langener Zeitung öffentlich bekanntgemacht.

	Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (Ausfertigung)	Hinweisbekanntmachung im Internet und in der Zeitung am	Inkrafttreten am
1. Änderung	29.02.2024 (06.03.2024)	08.03.2024	01.07.2024